

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 19. Dezember 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-117)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. März 2021 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-42), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-19) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Bei § 16 werden die Worte „oder bei länger andauernder Erkrankung“ gestrichen.
 - b. Es wird folgender § 15a eingefügt: „17a Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger Behinderung“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zahnmedizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 91 Nr. 2 BayHIG nicht möglich, wenn sie oder er die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ZApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem sie oder er die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat.“
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „Die Studienbewerber und -bewerberinnen“ durch den Passus „Die Studienbewerberinnen und -bewerber“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird der Passus „falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch den Passus „falls die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird der Passus „der Prodekan oder die Prodekanin“ durch den Passus „die Prodekanin oder der Prodekan“ ersetzt.

- bb. In Satz 4 wird der Klammerverweis „(Art 62 BayHSchG)“ durch den Klammerverweise (Art. 85 BayHIG)“ ersetzt.
- cc. Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
 „⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
- b. In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatoren und Lehrkoordinatorinnen“ durch den Passus „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatorinnen und Lehrkoordinatoren“ ersetzt.
- c. In Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „Der oder die Vorsitzende“ durch den Passus „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird der Passus „dem oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- 4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 3 wird der Passus „bei demselben Zahnarzt oder derselben Zahnärztin“ durch den Passus „bei derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt“ ersetzt.
 - b. In Satz 6 wird der Passus „durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.
 - c. In Satz 7 wird der Passus „Der oder die Studierende“ durch den Passus „Die oder der Studierende“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „zum Zahnarzt oder zur Zahnärztin“ durch den Passus „zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildete Zahnarzt oder Zahnärztin, der oder die“ durch den Passus „die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildete Zahnärztin oder Zahnarzt, die oder der“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen“ durch den Passus „Zahnärztinnen und Zahnärzten und Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
- 6. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „von dem Studiendekan oder der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin oder dem Studiendekan“ ersetzt.
- 7. In § 7b Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „von dem Studiendekan oder der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin oder dem Studiendekan“ ersetzt.
- 8. In § 7c Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „von dem Studiendekan oder der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin oder dem Studiendekan“ ersetzt.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „vom Dekanat der Medizinischen Fakultät“ durch den Passus „vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Lehrkoordination Zahnmedizin“ ersetzt.
- b. Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „durch den Studiendekan oder die Studiendekanin“ durch den Passus „durch die Studiendekanin oder den Studiendekan“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 7 Satz 1 wird der Passus „von Patienten und/oder Patientinnen“ durch den Passus „von Patientinnen und/oder Patienten“ ersetzt.
- b. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „Dozenten und Dozentinnen, Patienten und Patientinnen“ durch den Passus „Dozentinnen und Dozenten, Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird der Passus „mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.
- c. In Abs. 9 wird der Verweis „BayHSchG“ durch den Verweis „BayHIG“ ersetzt.
- d. In Abs. 12 Satz 3 Ziffer 2. wird das Wort „Päventive“ durch das Wort „Präventive“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 11 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich und es können keine selbständigen Patientinnen- und Patientenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. es ist keine aktive Patientinnen- und Patientenbehandlung möglich.“
- b. In Abs. 2 Ziffer 2. Satz 2 wird der Passus „durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem oder der jeweiligen Studienberater oder -beraterin“ durch den Passus „durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem oder der jeweiligen Studienberaterin oder -berater“ ersetzt.
- c. In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „der Patienten und / oder Patientinnen“ durch den Passus „der Patientinnen und /oder Patienten“ ersetzt.
- d. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Zeigt eine Studierende oder ein Studierender unzureichende theoretische Kenntnisse oder praktische Fertigkeiten bei der Patientinnen- oder Patientenbehandlung, so kann die Kursleitung zum Schutz der Patientinnen oder Patienten die weitere Behandlung nach billigem Ermessen untersagen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert sie oder er den Anspruch auf die Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.“
- b. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung, zu der sie oder er angemeldet ist, nicht teilnehmen, oder ist sie oder er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihr

oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch der Lehrveranstaltungen über das in § 12 Abs. 2 genannte Maß hinaus verhindert, so hat sie oder er dies bei der Kursleitung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen.“

- c. In Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, für die sie oder er angemeldet ist, so verliert sie oder er den Anspruch auf den Kursplatz für das jeweilige Semester.“
- d. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“
- e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird zwischen den Worten „Lehrverantwortlichen“ und „unverzüglich“ der Passus „und in Kopie auch an die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „bei dem oder der Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden“ durch den Passus „bei der oder dem Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden und die im Attestformular der Medizinischen Fakultät als für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle muss direkt im Anschluss informiert werden.“ ersetzt.
 - cc. In Satz 4 wird der Passus „der bzw. die jeweilige Lehrverantwortliche“ durch den Passus „die bzw. der jeweilige Lehrverantwortliche und die im Attestformular der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Zahnmedizin zuständig gekennzeichnete zentrale Stelle“ ersetzt.
 - dd. In Satz 8 wird der Passus „der oder die für den Leistungsnachweis“ durch den Passus „die oder der für den Leistungsnachweis“ ersetzt.
 - ee. Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat die oder der Studierende ihre oder seine Einwilligung zu erklären, dass die Erstellerin oder der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an die zuständige Lehrverantwortliche oder den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf.“
- f. In Abs. 6 Satz 1 wird der Passus „der oder die Studierende“ durch den Passus „die oder der Studierende“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ZApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er nicht mehr als die in der jeweiligen Kursordnung angegebenen Tage bzw. den dort angegebenen Prozentsatz der betreffenden Lehrveranstaltung versäumt hat“
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „wenn der Studierende in einer der dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende in einer der dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er“ ersetzt.

- bb. In Satz 2 wird der Passus „wenn der Studierende in der praktischen Übung in einer dem Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 wird der Passus „wenn der Studierende gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - dd. In Satz 4 wird der Passus „wenn der Studierende gezeigt hat, dass er“ durch den Passus „wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er“ ersetzt.
 - ee. In Satz 6 wird der Passus „Patienten und/oder Patientinnen“ durch den Passus „Patientinnen und/oder Patienten“ ersetzt.
- c. In Abs. 6 Satz 4 wird der Passus „der Studiendekan oder die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin oder der Studiendekan“ ersetzt“.

14. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Durchführung der Leistungskontrollen

- (1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Eine Studierende oder ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie oder er die Teilnahmeanforderungen nach § 12 Abs. 2 erfüllt hat.
- (2) ¹Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. ²Eine Änderung des Prüfungszeitpunkts muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, durch geeignete Kommunikationsmittel, mittels Aushangs oder in entsprechender elektronischer Form bekanntgegeben werden.
- (3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientinnen- oder patientenbezogene Prüfungen. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.
- (4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. 3,5 Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder der Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibegriff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.
- (5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll sie oder er in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrerinnen oder -lehrerinnen gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ³Der Fakultätsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 73 Abs. 2 ZApprO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatinnen und/oder Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder der Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von der oder dem betreuenden oder geschulten Dozentin oder Dozenten abgenommen und an Patientinnen oder Patienten, Schauspielpatientinnen und -patienten, Simulatoren, Modellen oder anderen geeigneten Anwendungen inklusive Virtual-Reality-Anwendungen durchgeführt. ²Es werden Maßnahmen zur Standardisierung von Prüfungen und zur Prüferqualifizierung durchgeführt. ³Weitere Prüfungsformen, die zu Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), Arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills. ⁴Praktische Prüfungen können digital ohne Präsenz der Kandidatinnen oder der Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(8) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(9) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden den Ort, Zeit und die Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

(10) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(11) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Auswahl-Verfahren. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von der oder dem Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchst-

punktzahl erreicht sein. ⁵Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn sie oder er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

(12) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder einer anderen Leistungsanforderung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört sie oder er die Prüfung erheblich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgestellt. ³Ein Täuschungsversuch besteht auch dann, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung der oder des Studierenden angefertigt werden. ⁴Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Unterstützung durch Dritte (z.B. externe Zahntechnikerinnen und/oder -techniker). ⁵Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird. ⁶Bei einem Täuschungsversuch können die Prüferinnen und/oder Prüfer bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen. ⁷In diesem Fall gelten die Regelungen des § 14.

(13) ¹Außerhalb der Staatsprüfungen (siehe § 17) ist vor einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin oder des Kandidaten ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber den betreffenden Prüferinnen oder Prüfern zu äußern, welche gegebenenfalls die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zahnmedizin hinzuziehen. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) ¹Erweist sich außerhalb einer Staatsprüfung (nach § 17) dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängel dann an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zahnmedizin unverzüglich weiterleiten.

(15) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 8 wird der Passus „Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

bb. Nach Satz 9 werden folgende Sätze 10 und 11 angefügt:

„¹⁰Mündliche und praktische Prüfungen, insbesondere wenn diese nur einen Abschnitt einer Lehrveranstaltung beinhalten, können nach Entscheidung der jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter auch innerhalb eines Semesters wiederholt werden. ¹¹Die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen des praktischen Teils des Leistungsnachweises „Kursus der makroskopischen Anatomie“ im gleichen Semester ist nur für Studierende möglich, welche mindestens drei von fünf praktischen Teilprüfungen bestanden haben.“

- b. In Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „Patienten- und Patientinnenbezug dürfen zum Wohle und Schutz der Patienten und Patientinnen“ durch den Passus „Patientinnen- und Patientenbezug dürfen zum Wohle und Schutz der Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 5 wird der Passus „des oder der Studierenden“ durch den Passus „der oder des Studierenden“ ersetzt.
- bb. In Satz 6 wird der Passus „für den oder die Studierende“ durch den Passus „für die Studierende oder den Studierenden“ ersetzt.
- d. Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „(7) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer. ²Über etwaige Widersprüche der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhilft. ³Widerspruchbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.
16. § In 15 Abs. 2 wird der Passus „durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden“ durch den Passus „durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird der Passus „oder bei länger andauernder Erkrankung“ gestrichen.
- b. In Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In HS 1 wird der Passus „Der Kandidat oder die Kandidatin“ durch den Passus „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
- bb. In HS 2 wird der Passus „er oder sie“ durch den Passus „sie oder er“ ersetzt.
- c. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt:
- „(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studentin oder der Student hat dies gegenüber dem Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“
18. Es wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

- (1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder dem Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät oder bei der oder dem Fakultätsbeauftragten für Studierende mit Behinderung einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

19. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 wird der Passus „Alle Dozenten und Dozentinnen“ durch den Passus „Alle Dozierenden“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird der Passus „Dozenten und/oder Dozentinnen“ durch das Wort „Dozierenden“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „Fachstudienberatern und/oder Fachstudienberaterinnen“ durch den Passus „Fachstudienberaterinnen und/oder Fachstudienberatern“.
- b. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Fachstudienberaterinnen oder -berater werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan Zahnmedizin ernannt.“
- c. In Satz 3 wird der Passus „Studienanfänger und -anfängerinnen“ durch den Passus „Studienanfängerinnen und -anfänger“ ersetzt.
- d. In Satz 4 wird das Wort „dem“ durch die Worte „den betreffenden“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bb. Der Passus „bei dem Kursleiter bzw. der Kursleiterin“ wird durch den Passus „bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten,

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli